



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den

SG(2002) D/

STÄNDIGE VERTRETUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION
Rue J. de Lalaing, 19-21
1040 - BRÜSSEL

MD compl 226 CE / andere Fälle als Nichtmitteilung

04

Betreff: Ergänzendes Aufforderungsschreiben
Vertragsverletzung-Nr. **2001/5117**

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, das beigefügte Schreiben an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für den Generalsekretär

Sylvain BISARRE

Anlage Aufforderungsschreiben

Commission européenne – Büro: BREY 13/74, B-1049 Bruxelles – Belgien

Europese Commissie - Büro: Breydel 13/74, B-1049 Brussel – Belgien

Telefon: Durchwahl: 00-32 (0) 2 299.11.66. Zentrale: 00-32 (0) 2 299.11.11.

Telefax: 00-32-(0) 2 296.66.55

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den [Datum]

2001/5117

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ich nehme Bezug auf das Aufforderungsschreiben vom 21. Dezember 2001 (SG(2001)D/260551) und möchte Sie erneut darauf hinweisen, dass Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹ (im folgenden: Vogelschutzrichtlinie) in Deutschland noch nicht hinreichend umgesetzt wurde.

I. SACHVERHALT

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die korrekte und vollständige Durchführung von Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie. Die Richtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat angenommen und Ihrer Regierung am 6. April 1979 bekannt gegeben.

Die Kommission erkennt an, dass die Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung von Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie gemacht hat. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass insbesondere unter Berücksichtigung der neueren wissenschaftlichen Referenzgrundlagen die Umsetzung dieser Vorschrift in der Bundesrepublik Deutschland noch immer unzureichend ist.

¹ ABl. L 103 vom 25. April 1979, S. 1.

Seiner Exzellenz Herrn Joschka FISCHER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 11017 BERLIN

II. RECHTSLAGE

Die Vogelschutzrichtlinie legt in Artikel 4 fest:

„1. Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten,*
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,*
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,*
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.*

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

2. Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser-, und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

4. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.”

Der Rat hat die Mitgliedstaaten in seiner EntschlieÙung vom 2. April 1979² im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie aufgefordert, der Kommission die aufgrund dieser Richtlinie zu besonderen Schutzgebieten (BSG) erklärten Gebiete, die Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung und die übrigen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bereits ausgewiesenen Gebiete mit vergleichbarer Schutzregelung binnen 24 Monaten nach Annahme der Vogelschutzrichtlinie mitzuteilen, d.h. vor dem 2. April 1981.

Die Erklärung für die BSG der neuen Länder hätte aufgrund der Vorschriften von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/656/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz³ bis zum 3. April 1991 abgegeben werden müssen.

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass die Ausweisung besonderer Schutzgebiete in der Richtlinie festgelegten ornithologischen Kriterien folgt⁴ und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, alle Gebiete zu besonderen Schutzgebieten zu erklären, die nach ornithologischen Kriterien am geeignetsten für die Erhaltung der betreffenden Arten erscheinen⁵. Der Gerichtshof hat im zuletzt angeführten

² ABl. Nr. C 103 vom 25. April 1979, S. 6.

³ ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S. 59.

⁴ Urteil vom 2. August 1993 in der Rechtssache C-355/90, Kommission/Spanien (Santoña), Slg. 1993, I-4221, Randnr. 26.

⁵ Urteil vom 19. Mai 1998 in der Rechtssache C-3/96, Kommission/Niederlande, Slg. 1998, I-3031,

Urteil auch den wissenschaftlichen Wert des Verzeichnisses „Important Bird Areas 1989“ (IBA1989) und dessen Eignung als Bezugsgrundlage in diesem Fall anerkannt.

Im vorliegenden Zusammenhang ist auch auf die Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs hinzuweisen, wonach Artikel 4 Absätze 1 oder 2 der Vogelschutzrichtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat bei der Auswahl und Abgrenzung eines BSG wirtschaftliche Erfordernisse nicht berücksichtigen darf, die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, wie sie in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)⁶ genannt sind, darstellen⁷.

Weiter wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verwiesen, wonach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein BSG mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet ist, u. a. das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten sowie die Vermehrung, die Mauser und die Überwinterung der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sicherzustellen⁸.

III. DIE AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

In der Aufforderung zur Stellungnahme hat die Kommission insbesondere festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten nicht vollständig nachgekommen ist, indem sie

Randnr. 62.

⁶ ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7.

⁷ Vgl. Urteil in der Rechtssache C-44/95, Royal Society for the Protection of Birds, Slg. 1996, I-3805, Rn. 42.

⁸ Urteil vom 18. März 1999 in der Rechtssache C-166/97, Kommission/Frankreich (Seinemündung), Slg. 1999, I-1719, Randnr. 21.

1. nicht gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie die für die Erhaltung der Arten nach Anhang I bzw. zum Schutz der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten in international bedeutsamen Feuchtgebieten nach ornithologischen Kriterien zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete in Deutschland als besondere Schutzgebiete ausgewiesen hat und

2. einige bestehende besondere Schutzgebiete flächenmäßig nicht nach ausschließlich ornithologischen Kriterien abgegrenzt hat bzw. die Fläche von einigen ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten nicht nach rein wissenschaftlich begründeten Kriterien reduziert hat,

3. ausgewiesene besondere Vogelschutzgebiete bisher nicht mit einem den Anforderungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 erster Satz der Vogelschutzrichtlinie genügenden rechtlichen Schutzstatus versehen hat, oder jedenfalls dies der Kommission nicht mitgeteilt hat, sowie

4. der Kommission nicht die nach Artikel 4 Absatz 3 der Vogelschutzrichtlinie erforderlichen Informationen über eine große Zahl ausgewiesener besonderer Schutzgebiete mitgeteilt hat.

Als wissenschaftliche Referenzgrundlage zur Beurteilung der Qualität des deutschen Netzwerkes von BSG wurde in erster Linie das Verzeichnis der "Important Bird Areas" (IBAs) herangezogen und zwar das detaillierte Verzeichnis für die alten Bundesländer von 1989⁹ ergänzt durch das Verzeichnis für die neuen Bundesländer von 1991¹⁰ und das neue internationale Verzeichnis, erschienen im Frühjahr 2000 („IBA2000“)¹¹.

IV. DIE ANTWORT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Bundesrepublik Deutschland antwortete mit Mitteilung der Bundesregierung vom 20. März 2002. Diese Antwort stellte zunächst kurz die Meldung von BSG dar, wobei insbesondere Fehler in der Darstellung der Kommission korrigiert wurden. In einem zweiten Teil nahm die Bundesregierung zum Vorwurf der unzureichenden Gebietsausweisung Stellung, wobei sie zunächst allgemeine Einwände gegen die Argumentation der Kommission erhob und anschließend die Lage in den einzelnen Bundesländern diskutierte. Im dritten Teil ihrer Mitteilung geht die Bundesregierung auf die Schaffung eines rechtlichen Schutzstatus für die einzelnen BSG ein. Der letzte Teil der Mitteilung behandelt die Frage der unzureichenden Bereitstellung von Informationen über BSG.

Auf der Grundlage der vorliegenden Standard-Datenbögen, der Stellungnahme der Bundesregierung und der nachfolgenden Gebietsmeldung für Niedersachsen stellt sich die

⁹ Grimmett & Jones (1989).

¹⁰ Mayr (1991).

¹¹ Heath & Evans (2000).

Meldung von BSG so dar, wie in Anhang 1 wiedergegeben.

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Meldung von BSG bezweifelt die Bundesregierung zunächst, dass eine Frist besteht.

Für einige Bundesländer trägt die Bundesregierung unter anderem vor, dass die Ausweisung weiterer Gebiete nicht erforderlich sei, weil die wertgebenden Arten bereits in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie (FFH-Gebieten) hinreichend geschützt würden. Sie betont, dass Unterschiede in der Gebietsauswahl durch die Länder der Bundesrepublik Deutschland nicht vorzuwerfen seien, da sie auf die innerstaatliche Kompetenzverteilung zurückzuführen und eine Auswahl der besten Gebiete auf Länderebene im Ergebnis zu mehr BSG führe als eine nationale Auswahl.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes legt die Bundesregierung dar, dass die Kriterien der IBA-Listen nur ein mögliches Bewertungsschema darstellten, das nicht als solches verbindlich sei. Es sei möglich, eigene Ausweisungskonzepte anzuwenden. Für die Auswahl dieser Konzepte seien in Deutschland die Länder zuständig. Einige Länder, z. B. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, beziehen sich nach dem weiteren Vortrag der Bundesregierung weiterhin auf die Kriterien der IBA und prüfen gegenwärtig die IBA 2000 daraufhin, ob weitere Gebietsausweisung notwendig seien. Andere Länder beziehen sich auf andere Kriterien oder lehnen zumindest die Bezugnahme auf die IBA-Listen ab.

Die Bundesregierung beanstandet die IBA 2000 auch inhaltlich. Sie beruhe im Unterschied zur IBA 1989 nicht auf einer unabhängigen Studie in Zusammenarbeit mit der Kommission. Statt dessen handele es sich um eine Liste von Nichtregierungsorganisationen. Die Referenzen für die verschiedenen Mitgliedstaaten seien nicht zwangsläufig vergleichbar. Darüber hinaus seien noch nicht einmal die Teillisten für vergleichbare deutsche Bundesländer gleichwertig. So bestünden unerklärbar große Unterschiede in der Flächenabdeckung zwischen den Listen für Rheinland-Pfalz (0,09%), Hessen (12,2%) und Thüringen (0,8%).

Grundsätzlich seien die Abgrenzung und Größenangaben der IBA wegen der Nichtberücksichtigung von ungeeigneten Flächen (Siedlungen, Infrastruktur, ungeeignete Lebensräume) von geringer Qualität. Auch würden weder die Herausgeber der IBA-Listen noch die Kommission überhaupt prüfen, ob Schutzgebiete erforderlich seien, um das Überleben der wertgebenden Arten sicherzustellen oder ob andere Maßnahmen ausreichen könnten. In Bezug auf Rastgebiete von internationaler Bedeutung sei teilweise die Stetigkeit der Vorkommen nicht gesichert. Die IBA 2000 nenne im übrigen auch Gebiete für Arten, die nicht unter Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie fielen.

Die Diskussion der einzelnen Ländermeldungen findet im Rahmen der Beurteilung durch die Kommission Berücksichtigung.

Zum rechtlichen Schutzstatus der einzelnen BSG legt die Bundesregierung dar, das Bundesnaturschutzgesetz verpflichte die Länder, BSG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 22 Absatz 1 zu erklären. Soweit Vertragsnaturschutz und Verfügungsgewalt öffentlicher Träger ausreichen, ergebe sich das Gebietsmanagement aus dem Vertrag bzw. Verwaltungsvorschriften, während Dritteinwirkungen kraft der

Eigentümerstellung zivilrechtlich abgewehrt würden. Diese Möglichkeit folge der Definition des BSG in Artikel 1 Buchstabe l) der FFH-Richtlinie. Ergänzend gelte § 33 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften im Sinne des § 22 Abs. 2 alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig seien.

Die Bundesregierung legt im Anschluss Angaben zu der Situation in den einzelnen Ländern vor. Diese Angaben zeigen, dass noch nicht alle BSG einen rechtlichen Schutzstatus genießen:

Bundesland	Stand der Einrichtung des rechtlichen Schutzstatus für einzelne Gebiete
Baden-Württemberg	75%
Bayern	BSG seien zum Teil Schutzgebiete, zudem bestünde eine Vielzahl von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.
Berlin	Schutz als Landschaftsschutzgebiet (LSG), die Ausweisung eines Naturschutzgebiets (NSG) sei in Vorbereitung.
Brandenburg	Bis auf eine Teilfläche im BSG „Schorfheide-Chorin“, DE 2948-301, seien alle BSG entweder LSG oder NSG, wobei die Verfahren der Unterschutzstellung noch nicht alle abgeschlossen seien.
Bremen	Die Gebiete bezüglich derer ein Rücknahmebegehren eingereicht wurde seien teilweise nicht geschützt.
Hamburg	100%
Hessen	keine Angaben
Mecklenburg-Vorpommern	80%
Niedersachsen	keine Angaben
Nordrhein-Westfalen	60%, bis 2004 würden alle BSG als Schutzgebiete ausgewiesen, die nicht durch Vertragsnaturschutz oder die Verfügungsbefugnis eines öffentlich-rechtlichen Trägers hinreichend geschützt seien.
Rheinland-Pfalz	keine Angaben
Saarland	BSG sind teilweise NSG, weitere Ausweisungen befänden sich in Vorbereitung. In Waldgebieten folge der Schutz bereits aus allgemeinen Regelungen des Waldrechts.
Sachsen	Einige Gebiete sind noch nicht vollständig geschützt, teilweise besteht nur die Schutzkategorie Naturpark.
Sachsen-Anhalt	71%

Schleswig-Holstein	Situation ist unklar, die Bundesregierung geht von eine hinreichenden Schutz aus.
Thüringen	99,6%

V. BEURTEILUNG DURCH DIE KOMMISSION

Die Kommission erhält im vorliegenden Vertragsverletzungsverfahren den Vorwurf aufrecht, dass die Bundesrepublik Deutschland

nicht gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie die für die Erhaltung der Arten nach Anhang I bzw. zum Schutz der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach ornithologischen Kriterien zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete in Deutschland als besondere Schutzgebiete ausgewiesen hat,

einige bestehende besondere Schutzgebiete flächenmäßig nicht nach ausschließlich ornithologischen Kriterien abgegrenzt hat und

ausgewiesene besondere Vogelschutzgebiete bisher nicht mit einem den Anforderungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 erster Satz der Vogelschutzrichtlinie genügenden rechtlichen Schutzstatus versehen hat, oder jedenfalls dies der Kommission nicht mitgeteilt hat.

Da die zuständigen Stellen der Bundesregierung glaubwürdig Ihre Bereitschaft zur Kooperation bei der Vervollständigung der zu übermittelnden Informationen bekundet haben, sieht die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, den Vorwurf unzureichender Informationsübermittlung weiter zu verfolgen. Die Kommission behält sich allerdings vor, diesen Vorwurf zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen und separat zu verfolgen.

A. ZUR UNZUREICHENDEN GEBIETSAUSWEISUNG

1. Einleitung

Zum Vorwurf der unzureichenden Gebietsausweisung ist zunächst klarzustellen, dass die Kommission nicht den Beweis führen will, die Bundesrepublik Deutschland müsse eine Anzahl bestimmter Gebiete als BSG ausweisen, um ihrer Verpflichtung aus Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie vollständig und abschließend nachzukommen. Die Kommission wird vielmehr darlegen, dass die Bundesrepublik Deutschland insgesamt nicht hinreichend BSG ausgewiesen hat. Soweit die Kommission Gebiete oder Gebietslisten benennt, dienen diese nur als illustrative Beispiele und Beleg für die Mängel der Ausweisung.

Was den Einwand angeht, für die Ausweisung und Mitteilung von BSG sei kein Zeitpunkt festgelegt, so hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass die Verpflichtung zur Ausweisung von BSG innerhalb der Zweijahresfrist für die Umsetzung nach Artikel 18 der

Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen war, d. h. bis zum 4. April 1981¹². Nur für die neuen Bundesländer wurde diese Frist bis zum 3. April 1991 ausgedehnt.

Die Kommission verlangt von der Bundesrepublik Deutschland nicht, die föderale Kompetenzverteilung bei der Ausweisung von BSG aufzugeben. Dementsprechend wird die deutsche Meldung nach Ländern getrennt diskutiert. Allerdings entbindet diese Kompetenzverteilung nicht davon, ein Mindestmaß an Kohärenz zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere grenzüberschreitende Gebiete und die Berücksichtigung regionaler Verantwortung im Rahmen von Ausweisungskonzepten. Die Ausweisung grenzüberschreitender Gebiete bedarf der Abstimmung zwischen den betroffenen Ländern. Wenn BSG an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenze vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert dies eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung. Soweit die Ausweisungskonzepte einzelner Länder aufgrund einer vergleichsweise geringen Verantwortung für die betreffende Art die Ausweisung von Schutzgebieten beschränken, bedarf diese Beschränkung der Ergänzung durch entsprechende Ausweisungen in Ländern mit größerer Verantwortung.

2. Vergleich der IBA-Listen mit der deutschen Gebietsmeldung

Die Kommission stützt sich weiterhin grundsätzlich auf einen Vergleich zwischen der deutschen Gebietsmeldung und den IBA-Listen. Dies ist vor allem die IBA 2000. Die Kommission hat jedoch bereits im Aufforderungsschreiben vom 21. Dezember 2001, Nr. 11, darauf hingewiesen, dass diese Liste weiter ergänzt werden sollte¹³. Diese ergänzte Fassung liegt mittlerweile vor: Sudfeldt et al. (2002) - „IBA 2002“. Die Kommission zieht daher auch die IBA 2002 als Beweismittel heran.

Die deutschen Meldungen bleiben weit hinter der IBA 2000 und der IBA 2002 zurück. Dies ergibt sich bereits aus einer Auflistung der IBA-Gebiete, die noch nicht einmal teilweise als BSG ausgewiesen wurden. Für die IBA 2000 sind dies 42 Gebiete (Anhang 2), für die IBA 2002 sogar 224 Gebiete (Anhang 3). Auch die flächenmäßigen Unterschiede sind beträchtlich. Die IBA 2000 deckt eine Landfläche von 35.142 km², d. h. etwa 10% der deutschen Landfläche, ab, die IBA 2002 sogar 56.509 km² oder 15,8%. Die deutschen Gebietsausweisungen beschränken sich nach der Mitteilung der Bundesregierung vom 20. März 2002 dagegen auf 16.860 km² oder 4,7%. Die Meldequote dürfte in Folge der zwischenzeitlichen Meldung Niedersachsens etwas gestiegen sein, doch verbleibt sie weit unterhalb beider IBA-Listen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland noch keine BSG in off-shore Gewässern außerhalb der 12-Meilen Zone ausgewiesen hat.

Es ist allerdings klarzustellen, dass die Kommission nicht die bedingungslose und identische Umsetzung dieser Listen verlangt, sondern nur, dass die Bundesrepublik Deutschland in ausreichendem Maß Vogelschutzgebiete gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutz-

¹² Urteil in der Rechtssache C-355/90 (Santona), Randnr. 11.

¹³ Dies ergibt sich auch schon aus der Vorbemerkung des deutschen Kapitels der IBA 2000, S. 263.

Richtlinie ausweist. Die Kommission ist sich insbesondere der Tatsache bewusst, dass die IBA-Listen teilweise fehlerhaft oder unvollständig sind. Nichtsdestotrotz sind diese Listen die beste vorliegende Zusammenfassung des bestehenden Kenntnisstandes auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Konzepts zur Identifizierung wichtiger Gebiete für den Vogelschutz. Daher stellen sie gegenwärtig für die Kommission das am besten geeignete Mittel dar, um die Erfüllung der Verpflichtung zur Ausweisung von BSG zu überprüfen. Die Kommission stützt sich allerdings auch auf alle weiteren sachdienlichen Untersuchungen und Informationen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Rechtsprechung des Gerichtshofes. Danach muss sich die Kommission zum Beweis einer Vertragsverletzung - insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung von Vogelschutzgebieten - auf die verfügbaren wissenschaftlichen Werke stützen¹⁴. Es steht Deutschland frei, die Vorschläge der IBA-Listen auf der Grundlage eigener wissenschaftlicher Konzepte und besserer Daten über das Vorkommen von Vogelarten zu widerlegen¹⁵. Allerdings wird insbesondere die Prüfung der einzelnen Länder zeigen, dass Deutschland die Kommission noch nicht überzeugen konnte, dass die Unterschiede zu den IBA-Listen durch Fachkonzepte und bessere Daten über das Vorkommen von Vogelarten gerechtfertigt sind.

3. Zur unzureichenden Berücksichtigung bestimmter Arten

Die Kommission stützt den Vorwurf der unzureichenden Ausweisung von BSG auch weiterhin auf die mangelhafte Abdeckung bestimmter Arten in BSG.

Grundsätzlich ist der Bundesregierung allerdings nicht zu widersprechen, wenn sie vorträgt, dass die Vogelschutzrichtlinie nicht vorsieht, dass bestimmte Mindestquoten des Bestandes in BSG erfasst werden müssen. Allerdings muss die jeweilige Abdeckung im Hinblick auf den Bestand der Arten, ihren Erhaltungszustand, die konkreten Charakteristika der jeweiligen Art, ihre Bedürfnisse und Empfindlichkeiten sowie die vorhandenen potentiellen BSG auf dem Gebiet des betroffenen Mitgliedstaates ein angemessenes Niveau erreichen.

Die Analyse der deutschen Meldung zeigt durchgehend bei allen Bundesländern Mängel bei der Berücksichtigung verbreiteter auftretender Arten und bei Arten mit relativ großen Raumannsprüchen.

Es ist anzuerkennen, dass eine Auswahl weniger, am besten geeigneter Gebiete bei relativ gleichmäßig verbreiteten Arten nur zu einem geringen Abdeckungsgrad führen kann. Trotzdem ist es normalerweise möglich, auch für verbreitete Arten Dichtezentren zu identifizieren. Eine Kombination der wichtigsten Dichtezentren mit der Ausweisung von FFH-Gebieten als BSG, wenn sie diese Arten beherbergen, ist allerdings durchaus geeignet, den Gebietsschutz dieser Arten voranzubringen. In dieser Form könnte insbesondere bei

¹⁴ Urteil vom 17. Januar 1991 in der Rechtssache C-157/89, Kommission/Italien (Jagdzeiten), Slg. 1991, I-57, Randnr. 15.

¹⁵ Urteil in der Rechtssache C-3/96, Kommission/Niederlande, Randnr. 69.

Waldgesellschaften der Erfassungsgrad verbessert werden¹⁶.

Dagegen kann die Kommission es nicht akzeptieren, wenn auf die Ausweisung von BSG verzichtet wird, weil die jeweiligen Arten auch in FFH-Gebieten erfasst sind. Es ist zwar einzuräumen, dass der Schutz von FFH-Gebieten Vögeln mittelbar zugute kommen kann. Ein wirksamer Schutz einschließlich einer entsprechenden Bewirtschaftung kann jedoch nur durch die gleichzeitige Ausweisung als Vogelschutzgebiet gewährleistet werden. Illustrativ ist bereits, dass bei den reinen FFH-Gebieten häufig, z. B. in Baden-Württemberg, Angaben zu Vogelvorkommen fehlen oder, z. B. in Brandenburg, offensichtlich nur fragmentarisch vorliegen. Somit können diese Gebiete noch nicht einmal das Informationsinteresse nach Artikel 4 Absatz 3 der Vogelschutzrichtlinie befriedigen. Auch unterscheiden sich die auf Repräsentanz abzielenden Auswahlkriterien für FFH-Gebiete von den eher auf die Abdeckung der Funktionsräume von Vögeln ausgerichteten Kriterien für BSG. Ein Fachkonzept für Vögel würde weitere wertgebende Vogelarten berücksichtigen, so dass beispielsweise bei nennenswerten Populationsgrößen von Greifvögeln in Wäldern auch umliegende Offenlandbereiche in die Schutzgebiete integriert werden würden. Dies ist durch die Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht gewährleistet.

Besondere Schwierigkeiten treten auf, wenn Arten große Raumannsprüche haben, insbesondere wenn sie wie der Rotmilan in Deutschland auch noch weit verbreitet sind¹⁷. Hier mag es neben der Berücksichtigung von Dichtezentren, die auch bei diesen Arten in vielen Fällen möglich ist, unter Umständen notwendig sein, die Ausweisung auf Nistplätze und Kernlebensräume zu beschränken. Auch insoweit erscheint nicht ausgeschlossen, dass FFH-Gebieten bereits wesentliche Anteile der notwendigen Ausweisungen beinhalten.

In jedem Fall weist die Kommission die Auffassung der Bundesregierung zurück, bei bestimmten Arten des Anhang I könne überhaupt auf die Ausweisung von BSG verzichtet werden, weil der Erhaltungszustand dieser Arten vorgeblich durch andere Maßnahmen hinreichend zu gewährleisten sei. Artikel 4 Absatz 1, 3. Unterabsatz der Vogelschutzrichtlinie sieht vor, dass für alle Arten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu BSG erklärt werden. Die Ablehnung von BSG scheint auf Missverständnissen über die Anforderungen an ihr Schutzregime zu beruhen. Sollten bestimmte Erhaltungsmaßnahmen tatsächlich ausreichen, so kann sich das Schutzregime des BSG darauf beschränken, innerhalb des BSG diese Maßnahmen vorzusehen. Erfahrungsgemäß sind BSG jedoch auch notwendig, um zumindest innerhalb ihrer Grenzen den Eingriff anderer Interessen in die betroffenen Lebensräume auf ein verträgliches Maß zu beschränken. Insbesondere große BSG eröffnen insofern Möglichkeiten einer flexiblen Bewirtschaftung, die die Erhaltung der wertgebenden Arten und andere Interessen zum Ausgleich bringen können.

¹⁶ Zumindest für Nordrhein-Westfalen könnte auf diesem Weg auch für gefährdete, seltene Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie, wie den Großen Brachvogel, den Rotschenkel und die Uferschnepfe mit verhältnismäßig geringem Aufwand eine bessere Abdeckung erreicht werden.

¹⁷ Für den Rotmilan ist zu bemerken, dass eine besondere Verantwortung Deutschlands besteht, wo über die Hälfte der Weltpopulation zu finden ist, aber nur 10% in BSG geschützt sind.

Soweit die Bundesrepublik Deutschland vorträgt, für bestimmte Arten über gleichermaßen wirksame Alternativen zum Gebietsschutz verfügen, so wurden bislang nicht bewiesen, dass diese Alternativen gleichermaßen geeignet sind, die Erhaltung dieser Arten zu gewährleisten. Genannt wird insofern z. B. der Schutz der Wiesenweihe durch Programme zum Schutz der Nester. Es bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass die erwähnte Wiesenweihe sehr empfindlich z. B. auf Vertikalstrukturen wie Stromleitungen und Windkraftanlagen reagiert¹⁸. Ein Programm zum Schutz von Nistplätzen kann die Errichtung solcher Strukturen in den Lebensräumen der Wiesenweihe weder verhindern noch auf ein verträgliches Maß beschränken¹⁹. Soweit der Kommission bekannt ist, gewährleistet das deutsche Recht nicht, dass die Belange solcher Arten bei der Genehmigung von Vorhaben außerhalb von BSG hinreichend untersucht und berücksichtigt werden.

Die folgende Tabelle auf der Grundlage von Bauer et al. (2003), den Angaben der Standarddatenbögen und der nachfolgenden Untersuchung der Ausweisung von BSG in den Bundesländern zeigt, dass noch erhebliche Ausweisungspotentiale bestehen, um die Abdeckung von bislang nur mit geringen Anteilen erfassten Arten zu verbessern.

Art (deutscher Name)	Art (lat.)	Deutsche Population (BP)	Abdeckung in BSG (%)	Potentielle Gebiete bestehen zumindest in diesen Bundesländern
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	360	30	BB, HE, MVP, RP, S, ST, SH, T
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	4383	21	BW, BAY, BB, NS, S, SH, T
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	4500	14	BW, BAY, HE, NRW, SL, S, ST, T
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3400	24	BW, BAY, BB, HE, MVP, SL
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	12250	10	BW, BAY, BB, HE, NS, NRW, RP, SL, ST, SH, T
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	324	43	BB, MVP, SH
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	6950	23	BW, HE, NS, NRW, SL, S
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	258	32	BAY, MVP, NS, NRW, RP, T

¹⁸ Isselbacher/Isselbacher (2001).

¹⁹ Vgl. das Verfahren 2002/4366 - Windfarm in Welver, siehe auch das Verfahren 1998/4873 zu einem Straßenbauvorhaben im gleichen Gebiet.

Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	139	28	BB, MVP
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	48	48	BAY
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	365	31	BB, MVP
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	580	40	RP, NS, ST, T
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	1550	32	HE, RP
Kranich	<i>Grus grus</i>	3075	38	BB, MVP, NS, S, ST, SH
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	720	16	BAY, HE, MVP, NS, NRW, RP, S, ST
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	2300	28	HE, NS, ST, T
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	2250	38	BW, BB, HE, MVP, RP, S
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3750	31	BW, BAY, BB, HE, MVP, NS, S, ST
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	5750	21	BW, BB, HE, MVP, RP, S, T
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	15250	9	BW, BB, HE, NS, NRW, S, T
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	36000	10	BW, BAY, BE, HE, NS, NRW, RP, S, ST, SH, T
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	11850	29	BW, BAY, BB, MVP, NS, NRW, RP, S, ST, SH, T
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	35000	12	BW, BB, HE, MVP, NS, RP, SL, S, ST
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1290	17	BB, HE, MVP, S, ST
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	11500	23	BAY, S, T
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	3250	41	BB, MVP, S, ST, SH
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3250	27	BW, SL
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	140000	18	BW, HE, NS, NRW, RP, S, ST, T
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	6300	8	BAY, BB, MVP, NS, S, ST

4. Die deutsche Meldekulisse als Ergebnis wissenschaftlicher Fachkonzepte der Länder

Die Bundesrepublik Deutschland trägt vor, dass die verschiedenen deutschen Länder eigene Fachkonzepte entwickelt hätten, um die diejenigen Gebiete zu besonderen Schutzgebieten zu erklären, die für die Erhaltung der in Anhang I genannten Arten sowie der regelmäßig auftretenden Zugvögel zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten sind. Diese Verteidigung ist im Grundsatz geeignet, den Vorwurf der Kommission zu entkräften. Sie setzt allerdings voraus, dass bei Anwendung dieser Fachkonzepte die aus ornithologischer Sicht auszuweisenden Gebiete identifiziert werden, und dass diese Konzepte auch praktisch konsequent umgesetzt wurden.

Um diese Verteidigung überprüfen zu können, haben die zuständigen Dienststellen der Kommission mit Schreiben vom 3. Mai 2002 (D(2002)522235) darum gebeten, die Fachkonzepte der Länder zu übermitteln. Mit Mitteilung vom 3. September 2002 (SG (02) A/8831) hat die Bundesregierung dieser Bitte entsprochen.

Wie nachfolgend für die verschiedenen Bundesländer dargelegt wird, ist die Kommission nach sorgfältiger fachlicher und rechtlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass der Verweis auf eigene Konzepte den Vorwurf der unzureichenden Ausweisung von BSG nicht widerlegt.

a) Die Anforderungen an ein Konzept zur Gebietsmeldung

Zur Beurteilung der ornithologischen Qualität der vorgelegten Fachkonzepte ist es zunächst notwendig, das Konzept der IBA-Listen zu erläutern, das den Vergleichsmaßstab bildet. Die Kriterien sind in den Verzeichnissen IBA 2000²⁰ und im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der deutschen IBA 2002²¹ detailliert beschrieben. Die EU-Kriterien (Kategorie „C“) beruhen auf jenen Kriterien, die im Ausschuss zur Anpassung der Vogelschutzrichtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ORNIS Ausschuss) diskutiert wurden.

Sie erfassen zunächst Gebiete, die regelmäßig mindestens 1% der relevanten Gesamtpopulation einer global (C.1) oder in der EU (C.2) gefährdeten, d. h. in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten - Art oder einer anderen Zugvogelart (C.3) beherbergen. Erfasst werden auch große Ansammlung von mehr als 20.000 Wasservögeln oder mehr als 10.000 Seevögeln (C.4) sowie Flaschenhalsregionen, die regelmäßig mehr als 5.000 Störche oder mehr als 3.000 Greifvögel oder Kraniche passieren (C.5). Das für die Gebietsauswahl am häufigst ausschlaggebende Kriterium bezieht sich auf die fünf wichtigsten Gebiete für Arten nach Anhang I in der betreffenden europäischen Region. Für Deutschland sind die Länder als Regionen zugrunde zu legen, wobei dieses Kriterium auf die Stadtstaaten und das Saarland nur begrenzt Anwendung finden kann. Das Kriterium C.7 hat offenbar keinen

²⁰ Band 1, S. 11-19.

²¹ Doer et al. (2002).

eigenen ornithologischen Wert.

Daneben enthält dieses Konzept Grundprinzipien zur Abgrenzung von Gebieten²². Ein IBA unterscheidet sich entweder deutlich von seiner Umgebung, es handelt sich bereits um ein abgegrenztes Gebiet für Zwecke des Naturschutzes oder es erfüllt allein oder im Verbund mit anderen IBA alle Anforderungen der wertgebenden Arten in der Zeit ihres Auftretens.

Die IBA-Kriterien illustrieren die Mindestanforderungen an ein ornithologisch begründetes Konzept zur Umsetzung von Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie, nämlich Schwellenwerte oder Mindestangaben für die geeignetsten Gebiete (z.B. Anteile am Vogelbestand oder Brutpaarzahlen) und Hinweise zur fachlichen Abgrenzung von Gebieten. Um den spezifischen Kriterien des Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie gerecht zu werden, aber auch um einen Maßstab für die Erfüllung der Verpflichtungen zu finden, müssen Fachkonzepte darüber hinaus auch die Bestandssituation der Anhang I – Arten und wichtiger Zugvogelarten einbeziehen. Sofern Konzepte sich auf die Verantwortung eines Landes für die Erhaltung von Arten beziehen, muss diese Verantwortung nachvollziehbar und quantitativ dargelegt werden, insbesondere unter Angabe der Bestandszahlen und der angestrebten Erfüllungsquoten.

b) Die Umsetzung der Konzepte

Die Erfüllung der Verpflichtungen, die aus Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie resultieren, setzt neben einem wissenschaftlichen Konzept auch seine Umsetzung voraus, d. h. die Identifizierung der Gebiete, die die Voraussetzungen des Konzepts erfüllen und die tatsächliche Ausweisung von BSG.

Die Erhebung entsprechender Daten ist eine implizite Voraussetzung für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie. Darüber hinaus enthält Artikel 10 in Verbindung mit Anhang V der Vogelschutzrichtlinie eine ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, entsprechende Forschungen und Arbeiten zu fördern. Die Kommission kann daher heute - mehr als 20 Jahre nach Erlass der Vogelschutzrichtlinie - nicht akzeptieren, wenn Mitgliedstaaten eine unzureichende Ausweisung von BSG mit dem Hinweis auf Erkenntnisdefizite rechtfertigen. Sollten den zuständigen Stellen trotzdem entsprechende Kenntnisse über Vogelvorkommen zur Umsetzung wissenschaftlicher Konzepte fehlen, so können entsprechende Daten zumindest den IBA-Listen entnommen werden.

5. Die Situation in Deutschland

Im Einzelnen ergibt sich aus der Stellungnahme der Bundesregierung vom 20. März 2002 und ihrer Mitteilung vom 3. September 2002 ein sehr heterogenes Bild zur Methodik der Ausweisung von Vogelschutzgebieten in den deutschen Bundesländern.

²² IBA 2000, S. 13, IBA 2002, S. 113 ff.

Nur für vier der Flächenländer²³ wurden Konzepte vorgelegt, die im Prinzip mit den IBA-Kriterien vergleichbar sind. Sie weisen aber nach Auffassung der Kommission fachliche Mängel auf und wurden nicht konsequent umgesetzt.

Die Konzepte mehrerer Länder, darunter der erste Arbeitsentwurf für ein Konzept für Hessen oder die Konzepte Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein führen fast ausschließlich qualitative („weiche“) Kriterien auf, die sich nicht vom Inhalt der Richtlinie unterscheiden und dadurch dem Vergleich mit den IBA-Kriterien nicht standhalten.

Andere Bundesländer berufen sich direkt auf das Konzept der IBA-Listen oder legen zumindest noch kein eigenes wissenschaftliches Konzept vor. Sie müssten entweder die IBA-Listen vollständig umsetzen oder Abweichungen mit Fehlern bei der Anwendung der IBA-Kriterien begründen. Gegebenenfalls wären die daraus folgenden Lücken in den IBA-Listen durch die Identifizierung anderer Gebiete zu schließen. Die Untersuchung der Meldung dieser Länder wird zeigen, dass weiterer Meldebedarf besteht.

In den einzelnen Bundesländern stellt sich die Lage wie folgt dar:

Baden-Württemberg

...

Bayern

...

Berlin

...

Brandenburg

...

Bremen

...

Hamburg

...

Hessen

...

Mecklenburg-Vorpommern

...

Niedersachsen

Zum Konzept

²³ Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Die niedersächsische Meldung beruht auf einem relativ weit entwickelten Konzept und einer umfassenden Erhebung von Informationen über die vorkommenden Vogelarten. 49 Brutvogelarten aus Anhang I, weitere 42 in Niedersachsen brütende Zugvogelarten sowie die stetigen international bedeutsamen Rastvorkommen fanden Berücksichtigung. In die Endauswahl kamen die Gebiete, die für mindestens eine Anhang I-Brutvogelart - aber nicht für Zugvogelarten - zu den maximal 5 bedeutendsten Gebieten in Niedersachsen gehören und Gebiete, in denen mindestens eine Anhang I-Gastvogelart oder eine Zugvogelart als Gastvogel stetig international bedeutende Bestände erreicht. Im Hinblick auf Brutvögel wurde dann das Top-5-Kriterium auf Basis der Verantwortung für die jeweilige Art, die Bedeutung der Gebiete für die jeweilige Art und andere wertbestimmende Arten, die Abdeckung der Arten in anderen Gebieten sowie die Kohärenz von Natura 2000 nochmals eingeschränkt. Die Abgrenzung der Gebiete soll auf die Gewährleistung eines ausreichenden Lebensraums für den dauerhaften Erhalt ausreichend großer Population hinwirken. Berücksichtigt wurden Vorkommen und Lebensraumansprüche weiterer wertbestimmender Vogelarten, bereits zuvor ausgewiesene BSG, FFH-Gebietsvorschläge, Naturschutzgebiete, Nationalparke, die Erkennbarkeit der Gebiete im Gelände anhand klarer Habitatgrenzen und die Vernetzungsmöglichkeiten zu anderen Vogelschutzgebieten bzw. NATURA 2000-Gebieten.

Inhaltlich ist an dem Konzept zunächst zu beanstanden, dass es Zugvögel nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie nach der Vorauswahl nicht mehr berücksichtigt hat. Darüber hinaus kann die Begrenzung auf ein teilweise beschränktes Top-5-Kriterium zum Verzicht auf wichtige Gebiete führen. Eine artenbezogene Tabelle über die jeweilige Verantwortung, und die verschiedenen ausgeschiedenen Gebiete wurde nicht vorgelegt. Daher ist der Endausscheidungsprozess nicht nachvollziehbar.

Zur Umsetzung

Die Kommission hat die Umsetzung des niedersächsischen Konzeptes auf der Grundlage der jüngsten Meldungen für Niedersachsen vom September/Oktober 2002 geprüft. Diese Prüfung bestätigt die Annahme, dass Zugvögel nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie nicht hinreichend berücksichtigt wurden, teilweise fehlen auch Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung. Darüber hinaus zeigt sich, dass das Konzept bei der Gebietsauswahl und bei der Gebietsabgrenzung nicht konsequent umgesetzt wurde. Zweifel bestehen auch hinsichtlich der Rücknahme von Gebieten und Gebietsteilen im Rahmen der letzten Meldung, welche die Kommission allerdings in einem gesonderten Verfahren behandelt.

Für viele Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie fehlen einige der besten Gebiete. Auch ist die räumliche Verteilung (Repräsentanz), die für die Erhaltung der Arten wichtig ist, unausgewogen. Als Beispiel seien die Wiesenbrüter genannt. Sie sind in ganz Nordwestdeutschland stark rückläufig. Dies dürfte in erster Linie auf viel zu geringe Flächen unter speziellem Biotopschutz/Management bzw. auf den viel zu geringen Anteil an ausreichend nassen Flächen zurückzuführen sein. Ihre Erhaltungssituation ist in Schutzgebieten deutlich besser als außerhalb, was die Notwendigkeit des Flächenschutzes

unterstreicht²⁴. In vielen Fällen sind die Wiesenvogelgebiete gleichzeitig wichtige Rastgebiete für Wasser- und Watvögel und erfüllen teilweise die Kriterien internationaler Bedeutung. Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der Gebietsmeldung ist u. a. Melter & Schreiber (2000).

Die Raddeniederungen sind möglicherweise das wichtigste Brutgebiet des Brachvogels in Niedersachsen²⁵. Das Gebiet ist nicht als BSG ausgewiesen. Gegenwärtig ist in Niedersachsen lediglich die Diepholzer Moorniederung, DE 3418-301, mit einem annähernd gleichgroßen Brutvorkommen (78 BP) gemeldet, allerdings auf doppelt so große Fläche, im Nationalpark Wattenmeer, DE 2210-401, verteilen sich die Vorkommen auf zahlreiche kleinere Standorte. Aufgrund der stark rückläufigen Bestandsentwicklung wäre ein effektiver Schutz zwingend erforderlich. Brutbestände von Anhang I-Arten und anderen Zugvogelarten unterstreichen die hohe Bedeutung des Gebietes²⁶.

Weitere wichtige Gebiete für Wiesenvögel sind Butjadingen²⁷, die Leda-Jümme-Niederung²⁸, das Aper Tief²⁹, Leeg-, Melm- und Kuhdammmoor³⁰, Schneckenbruch³¹ sowie der Drennhauser Hinterdeich³².

Nach dem niedersächsischen Fachkonzept sind im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der Vogelschutzrichtlinie solche Gebiete zu berücksichtigen, in denen Gastvögel nach Anhang I oder sonstige Zugvogelarten stetig international bedeutsame Bestände erreichen. Trotzdem sind die Gebiete Rysumer Nacken (Ems-Ästuar), Jadebusen binnendeichs, Butjadingen, Einswarder/Tegeler Plate, Gandersum/Lange Maar³³ sowie „Nordsee vor den ostfriesischen Inseln“ nicht ausgewiesen³⁴.

Wie in fast allen Bundesländern decken auch die BSG in Niedersachsen die charakteristischen Arten der (Buchen)Wälder und Vorkommen des Rotmilans nur unzureichend ab. Relevant erscheint insofern der Naturpark Solling-Vogler von etwa 54.000

²⁴ Nehls et al. (2001).

²⁵ 162 BP 1993, mindestens 86 BP 2000, Melter & Schreiber (2000).

²⁶ Wachtelkönig, >5 Ex., Rohr- und Wiesenweihe (je 1-3 BP), Sumpfohreule (unregelmäßig), Ziegenmelker (>5 BP), Kiebitz (650 BP), Uferschnepfe (150 BP), Kornweihe (im Winter bis 52 Tiere).

²⁷ Uferschnepfe und Rotschenkel, auch Rastgebiet von internationaler Bedeutung.

²⁸ Uferschnepfe und Rotschenkel, Weißstorch (Nahrungsgebiet), Rohrweihe.

²⁹ Kampfläufer, Rohrweihe, Uferschnepfe, Rotschenkel.

³⁰ Wiesen- und Rohrweihe, Uferschnepfe, Bekassine, Schwarzkehlchen.

³¹ Kiebitz, Uferschnepfe, großer Brachvogel, angesichts seiner geringen Größe von 330 ha ein Gebiet mit hohen Siedlungsdichten.

³² Insbesondere Nahrungsgebiet für etliche Weißstorchpaare, Wiesen- und Rohrweihe etc.

³³ In funktionaler Beziehung zum BSG Rheiderland, vor allem für Gänse.

³⁴ Siehe dazu Melter & Schreiber (2000).

ha mit etwa 45.000 ha Gesamtwaldfläche, davon etwa 20.000 ha Buchenwäldern³⁵. Dort befindet sich ein Dichtezentrum des Rotmilans mit etwa 20 Brutpaaren. Das dort gemeldete BSG DE 4223-401 von nur etwa 4000 ha Fläche beherbergt laut Standard-Datenbogen jedoch nur ein Brutpaar. Auch die charakteristischen Arten der (Buchen)Wälder sind nur ansatzweise berücksichtigt. Ausgehend von den angegebenen Bestandszahlen im Standard-Datenbogen in Verbindung mit den verfügbaren Habitaten und unter Berücksichtigung der in der Mitteilung der Bundesregierung angegebenen Reviergrößen für den Grauspecht ist ein Bestand des Schwarzspechts von > 200 BP im Gesamtgebiet und vom Grauspecht von bis zu 50 BP oder mehr anzunehmen (s. auch Tab. im Anhang). Melter & Schreiber (2000) gehen für eine Fläche von 46.000 ha von 100 BP Grau-, 150 Schwarzspecht, 200 Mittelspecht, 2 BP Uhu, 30 BP Neuntöter und 10 BP Eisvogel aus.

Die Kommission bezweifelt auch, dass die Abgrenzung der BSG Hildesheimer Wald, DE 3825-401 und „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ DE 3630-301 fachlich begründbar ist. Der „Hildesheimer Wald“ ist bei Melter & Schreiber (2000) mehr als doppelt so groß angegeben und umfasst große zusammenhängenden Laubwaldflächen. Daher führt dieser Vorschlag auch für Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Rauhfußkauz zu entsprechend höheren Beständen. Soweit die Bundesregierung darlegt, innerhalb des BSG seien im Jahr 2001 42 Reviere des Mittelspechts gefunden worden, so widerspricht diese Darstellung den Angaben im Standard-Datenbogen, wo lediglich 30 Brutpaare genannt werden.

Die „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ enthalten das wichtigste niedersächsische Vorkommen des Mittelspechts in großflächig sehr hohen Dichten³⁶, außerdem u.a. 10/15 BP Rotmilan, 12/15 BP Grauspecht, 14/20 BP Schwarzspecht. Der südwestliche Teil dieses Gebiets, das mindestens 250 ha große Waldgebiet Im Kleisick zwischen Autobahn A2, Waggum, Bevenrode und Hondelage ist im BSG-Vorschlag 101 des Umweltministeriums von 1998 enthalten – im Vorschlag von 2000 fehlt es. Mit dem Fachkonzept ist nicht begründbar, dass auf nennenswerte Anteile (geschätzt 10-20%) einer zusammenhängenden Population in einem einheitlichen Habitat verzichtet wird. Der Kommission liegen vielmehr Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ausgrenzung dieser Teile des Gebiets nur auf den Erweiterungsinteressen des Flughafens beruht³⁷.

Die Bundesregierung verweist im übrigen in ihrer Mitteilung vom 20. März 2002 auf das Niedersächsische Elbetal als Gebiet mit 45 Brutpaaren des Rotmilans. Eine Gebietsmeldung liegt der Kommission jedoch nicht vor.

Auch in Bezug auf die folgenden Gebiete erscheint die Ausweisung oder Erweiterung notwendig:

- Voslapper Grodens (Stadt Wilhemshaven): eines der fünf wichtigsten Gebiete für Rohrdommel (regelmäßig 2 BP), Tüpfelsumpfhuhn (bis zu 16 Revieren) und

³⁵ Dazu Melter & Schreiber (2000).

³⁶ Ungefähr 250 BP laut Standard-Datenbogen, 300 BP nach Melter & Schreiber (2000), etwa 20% des Bestandes im Land nach Angabe des Umweltministeriums.

³⁷ Stadtratsvorlage des Oberstadtdirektors der Stadt Braunschweig vom 22. April 2002, S. 5.

Blaukehlchen (knapp 100 Reviere) in Niedersachsen und damit von nationaler Bedeutung nach dem Bewertungssystem der Landesfachbehörde. Damit müsste es nach dem Fachkonzept als BSG nominiert werden (Krüger, Th. (2000)).

- Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 1997/4360 hat die Kommission bereits dargelegt, dass der Wybelsumer Polder als BSG auszuweisen wäre³⁸.
- das IBA Norden-Esens, Landkreise Aurich und Wittmund, ca. 10000 ha, erfüllt die niedersächsischen Kriterien an ein BSG nicht nur hinsichtlich der Rastbestände von Gänsen, Watvögeln, Möwen etc., sondern auch in Bezug auf das Blaukehlchen (150 BP) (Schreiber (2002, 1998)).
- Das Ekelmoor (1200 ha) ist sowohl eines der am dichtesten vom Kranich besiedelten Moore (bis zu 8 BP) und außerdem ein für das Land wichtiger Rastplatz mit bis zu 500 Individuen.
- Das Gebiet Wietingsmoor, Freistätter Moor ist eines der wichtigsten Gebiete für den Ziegenmelker (50 BP).
- Zu gering dimensioniert waren die BSG Großer Sellstedter See³⁹ sowie Huvenhoopsmoor und Breddorfer Wiesen, DE 2620-301⁴⁰. Mit der jüngsten Gebietsmeldung wurde ein Ersuchen um Rücknahme dieser Gebiete eingereicht. Statt dessen müssten beide Gebiete jedoch erweitert werden.

Beim Uhu sind in den niedersächsischen BSG bei insgesamt 50 BP im Land lediglich ein Paar und ein Individuum aufgeführt. Auch der Wanderfalke fehlt nahezu vollständig. Dagegen erreichen Länder wie Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg immerhin zweistellige Abdeckungsraten. Felsbrütende Vorkommen beider Arten, insbesondere in Steinbrüchen, können häufig gemeinsam in BSG geschützt werden. Insbesondere im Mittelgebirgsanteil des Landes sollten daher Nachmeldungen für diese Arten erfolgen.

Der Ortolan ist bei einem landesweitem Bestand von ca. 1300 BP mit maximal 330 BP in den Standard-Datenbögen angegeben⁴¹. Die Art ist rückläufig und zieht sich insbesondere aus der Fläche zurück. Vorkommen im Norden und der Mitte des Landes verinseln zunehmend. Der weitaus größte Teil des Bestandes (85%) konzentriert sich auf zwei Landkreise im Osten des Landes in kleinräumig strukturierten, niederschlagsarmen, sandigen Naturräumen. Dort sind Schwerpunktorkommen mit etwa 290 BP ausgewiesen. Das zweite Hauptvorkommen befindet sich westlich der Weser zwischen Kirchdorf und Uchte, wo nur 37 BP in zwei BSG abgedeckt sind. Zur Sicherung der Lebensräume der Art

³⁸ Begründete Stellungnahme C(2002)5136 vom 19. Dezember 2002.

³⁹ 160 von 520 ha NSG waren gemeldet, Melter & Schreiber (2000) geben unter der Bezeichnung „Geesteniederung bei Bramel“ für die 1990er Jahre folgende Brutvögel im Gebiet an: bis zu 4 BP Rohrweihe, 2 BP Kampfläufer, 5 BP Wachtelkönig, 1 BP Weißstorch.

⁴⁰ 139 ha eines NSG von 1350 ha in einem Gesamtgebiet von ca. 4000 ha, Melter & Schreiber (2000) geben für die 1990er Jahre folgende Brutvögel im Gebiet an: bis zu 2 BP Rohr- und Wiesenweihe, 10 BP Brachvogel, 3 BP Wachtelkönig, 3 BP Kranich, >50 BP Neuntöter.

⁴¹ Grützmann et al. (2002), 20% des deutschen Bestandes.

ist die Meldung weiterer großflächiger mit Einzelbäumen und Alleen strukturierter Ackerlandschaften erforderlich. Melter & Schreiber (2000) schlagen unter anderem folgende Gebiete vor: „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ (16000 ha), „Lucie und Landwehr“ (7800 ha, BSG: 5200 ha) und „Kuppendorfer Börde“ (708 ha).

Weitere Gebiete sind in Anhang 4 aufgeführt.

Nordrhein-Westfalen

...

Rheinland-Pfalz

...

Saarland

...

Sachsen

...

Sachsen-Anhalt

...

Schleswig-Holstein

...

Thüringen

...

B. Zur Einrichtung eines rechtlichen Schutzstatus für die einzelnen BSG

Die Anforderungen an den individuellen rechtlichen Schutzstatus für BSG ergeben sich zunächst aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes. Nach dem Gerichtshof sind BSG mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet ist, u. a. das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie die Vermehrung, die Mauser und die Überwinterung der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sicherzustellen⁴². Im Urteil zu den Santoñasümpfen beanstandete der Gerichtshof insbesondere, dass ein Plan zur Gestaltung des BSG nicht verabschiedet worden sei, der unter anderem die Verwendung der Sumpfgebiete und die dort ausgeübten Tätigkeiten festlegen sollte⁴³.

Der Gerichtshof hat im Urteil zur Seinemündung nicht geprüft, inwieweit eine vertragliche Vereinbarung ausreicht, da die fragliche Vereinbarung nicht mehr in Kraft war⁴⁴. Eine

⁴² Urteil in der Rechtssache C-166/97 (Seinemündung), Randnr. 21.

⁴³ Urteil in der Rechtssache C-355/90, Randnrn. 30 f.

⁴⁴ Urteil in der Rechtssache C-166/97, Randnr. 20.

bestehende Regelung, die außer im Bereich der Jagd keine konkreten Maßnahmen umfasste, genügte den Anforderungen des Gerichtshofes nicht⁴⁵. Genausowenig konnte sich Frankreich darauf berufen, dass das betreffende Gebiet im Eigentum des Staates („Gemeingut“) war, um auf die Schaffung eines individuellen rechtlichen Schutzstatus zu verzichten⁴⁶.

Auch der allgemeine Schutz von Feuchtlebensräumen durch das französische Wassergesetz wurde vom Gerichtshof nicht als hinreichend akzeptiert⁴⁷. Freiwillige Agrarumweltmaßnahmen lehnte der Gerichtshof auch als unzureichend ab⁴⁸.

Der rechtliche Schutzstatus von BSG muss daher die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Erhaltungsziele eines BSG gewährleisten. Im Unterschied zu allgemeinen Schutzregelungen muss er insbesondere auf gebietsbezogenen Überlegungen zur Verwirklichung dieser Ziele beruhen.

Die Bundesregierung trägt nicht vor, dass alle deutschen BSG bereits einem vollständigen individuellen rechtlichen Schutzstatus unterliegen. Für einige Bundesländer wird die unvollständige Abdeckung bereits eingeräumt, bei anderen ist der individuelle Schutz unklar und für drei Bundesländer wurden überhaupt keine Angaben gemacht. Die Bundesregierung hat auch nicht vorgetragen, dass gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen in Bezug auf alle bislang noch nicht hinreichend geschützten Gebiete bestehen. Diese Angaben entsprechen den Meldeunterlagen der Kommission, die nur für einen Teil der BSG Angaben zum Schutzstatus enthalten. Soweit diese Angaben vorliegen dokumentieren sie häufig nur eine fragmentarische Abdeckung des BSG, z. B. „Sackpfeife“, DE 5017-302: 0% LSG und 4,9% NSG, „Jagst mit Seitentälern“, DE 6624-401: 2% NSG, 0% Naturpark und 69,8% LSG oder „Saarkohlenwald“, DE 6707-301, 15,5% NSG. Der diesbezügliche Vorwurf der Kommission besteht daher weiterhin.

Soweit sich die Bundesregierung auf § 33 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes beruft, ist zu bemerken, dass die Anwendung dieser Vorschrift die Bekanntgabe der BSG im Bundesanzeiger voraussetzt. Dies ist nach der Mitteilung der Bundesregierung (S. 78) noch nicht geschehen. Im übrigen kann eine solche allgemeine Vorschrift die Schaffung eines individuellen rechtlichen Schutzstatus für BSG nicht ersetzen, da sie zwangsläufig keine gebietsbezogenen Regelungen enthält, die insbesondere die Gestaltung des BSG und die Nutzung der betroffenen Gebiete regeln würde.

Im übrigen kann die Kommission auch die im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Formen der Einrichtung eines rechtlichen Schutzstatus nicht alle akzeptieren. § 33 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verweist hinsichtlich der Schutzzerklärung eines BSG auf § 22 Absatz 1. Danach sind stehen die Gebietskategorien des Naturschutzgebiets, des Nationalparks, des Biosphärenreservats, des Landschaftsschutzgebiets, des Naturparks, des Naturdenkmals oder des geschützten Landschaftsbestandteils zur Verfügung.

⁴⁵ Randnr. 25.

⁴⁶ Randnrn. 24 f.

⁴⁷ Urteil vom 25. November 1999 in der Rechtssache C-96/98 - Sümpfe von Poitou, Randnr. 25.

⁴⁸ Randnr. 26.

Nach ihrer gesetzlichen Definition ist nicht ausgeschlossen, dass eine Erklärung zum Naturschutzgebiet, zum Nationalpark, zum Biosphärenreservat in Verbindung mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Schutzregimes im Ausweisungsakt geeignet ist, einen hinreichenden rechtlichen Schutzstatus zu begründen.

Zweifelhaft ist dies bei der Gebietskategorie des Landschaftsschutzgebiets. Nach seiner Definition in § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes zielt diese Gebietskategorie nicht auf die Erhaltung bestimmter wertgebender Vogelarten, sondern nur in einer von drei Alternativen auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, die Schutzerklärung konkreter auf die wertgebenden Arten auszurichten, doch ist zu befürchten, dass qualitativ hinreichende Regelungen im Einzelfall den Rahmen dieser Schutzform sprengen.

Die Kategorie des Naturparks ist nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung ungeeignet, einen hinreichenden Gebietsschutz zu gewährleisten. § 27 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sieht lediglich vor, dass diese Gebiete entsprechend ihren Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Verbote zum Schutz der wertgebenden Arten oder konkrete Regelungen über die Gestaltung von BSG und ihre Nutzung sind nicht vorgesehen.

Es erscheint unwahrscheinlich, dass ein BSG zugleich in seiner Gesamtheit ein Naturdenkmal oder ein geschützten Landschaftsbestandteil sein kann. Jedenfalls verfolgen diese Gebietskategorien offensichtlich einen anderen Schutzzweck als ein BSG.

Die in § 33 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes eingeräumte Möglichkeit des Verzichts auf die Erklärung eines Schutzgebiets, wenn ein gleichwertiger Schutz nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen gewährleistet ist, kann auf der Grundlage der vorliegenden Informationen jedenfalls nicht pauschal als hinreichend akzeptiert werden. Es bedürfte jeweils der Darlegung im Einzelfall, wie dieser „gleichwertige“ Schutz den Anforderungen an den individuellen rechtlichen Schutzstatus gerecht wird.

Andere Rechtsvorschriften würden notwendigerweise allgemeiner Natur sein. Daher können sie keinen individuellen rechtlichen Schutzstatus gewährleisten und werden typischerweise höchstens einen Ausschnitt der Erhaltungsziele ansprechen.

Aus dem Urteil zur Seinemündung ergibt sich bereits, dass das Eigentum der öffentlichen Hand einen individuellen rechtlichen Schutzstatus nicht ersetzen kann⁴⁹. Die bloße Verfügungsbefugnis gewährleistet regelmäßig noch nicht, dass die inhaltlichen Anforderungen an den rechtlichen Schutzstatus hinreichend Berücksichtigung finden. Hinzu kommt, dass der Schutz gegenüber der Einwirkung Dritter kaum wirksam hergestellt werden kann. Es erscheint zweifelhaft, dass allgemeine zivilrechtliche Abwehransprüche alle

⁴⁹ Urteil in der Rechtssache C-166/97, Randnrn. 24 f.

naturschutzfachlich relevanten Formen der Einwirkung angemessen erfassen können. Sie werden teilweise auch durch allgemeine Vorschriften, wie das Betretungsrecht im Wald, § 14 Bundeswaldgesetz, beschränkt. Darüber hinaus bedürfen zivilrechtliche Abwehransprüche der aktiven gerichtlichen Durchsetzung durch den Rechtsinhaber, während Verbote in Schutzgebietsverordnungen von den zuständigen Naturschutzbehörden sehr viel wirksamer verwaltungsrechtlich oder sogar strafrechtlich durchgesetzt werden können.

Die Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit gegenüber Dritten bestehen noch sehr viel stärker bei vertraglichen Vereinbarungen. Ein privater Rechtsinhaber ist regelmäßig kaum daran interessiert aus Gründen des Naturschutzes gegen Dritte gerichtlich vorzugehen. Darüber hinaus erscheint zweifelhaft, dass vertragliche Vereinbarungen gegenüber dem privaten Vertragspartner in jedem Fall wirksam durchgesetzt werden, insbesondere nicht im Fall der Veräußerung der betroffenen Flächen, im Falle des Konkurses oder bei Vereinbarungen mit Dritten. Eine Verletzung des Vertrages könnte den Verlust finanzieller Vorteile nach sich ziehen, doch es erscheint unwahrscheinlich, dass in diesem Fall die Erhaltungsziele durchgesetzt werden könnten.

Vertragliche Vereinbarungen müssten darüber hinaus auch den dauerhaften Schutz von BSG gewährleisten. Kurzfristige, etwa jährliche Vereinbarungen allein können dies nicht leisten. Sie können lediglich im Rahmen des Gebietsmanagements ein Mittel zur Bewirtschaftung von Teilflächen sein.

Im übrigen geht die Bundesregierung fehl, wenn sie sich zur Rechtfertigung vertraglicher Vereinbarungen auf Artikel 1 Buchstabe l) der FFH-Richtlinie beruft. Diese Definition des Begriffs „Besonderes Schutzgebiet“ betrifft nur die FFH-Richtlinie. Dies verdeutlichen die englische und französische Sprachfassung dieser Vorschrift, die nicht den Begriff der Vogelschutzrichtlinie⁵⁰, sondern einen eigenen Gebietsbegriff verwenden⁵¹, der zutreffender als besonderes Erhaltungsgebiet zu übersetzen wäre.

Schließlich ergeben sich weitere Bedenken daraus, dass Schutzgebietsverordnungen teilweise verabschiedet wurden, bevor das betreffende Gebiet als BSG ausgewiesen wurde. Es ist zu bezweifeln, dass diese Regelungen darauf abzielen, die Erhaltungsziele zu gewährleisten⁵². Auch liegen Anhaltspunkte für Ausnahmen, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Fischerei und die Jagd, in vielen Schutzgebietsverordnungen vor,

⁵⁰ Special Protection Area, Zone de Protection Spéciale.

⁵¹ Special Area of Conservation, Zone Spéciale de Conservation.

⁵² Vgl. BSG „Ammersee“, DE 7932-401, Landschaftsschutzgebiet Ammersee-West, Verordnung vom 1. Oktober 1997, Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 34 vom 1. Oktober 1997; BSG „Starnberger See“, DE 8133-401, Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich an-grenzende Gebiete“ vom 4. Mai 1987, Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 19. Mai 1987; Teile des BSG Spessart, DE 6022-401, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haferlohrtal“, Verordnung vom 14. April 1988; Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 7/1988.

die die Erhaltungsziele in Frage stellen⁵³.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

In Ergänzung zu ihrem Aufforderungsschreiben vom 21. Dezember 2001 (SG(2001)D/260551) ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften daher der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen hat, da sie

- 1. nicht gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie die für die Erhaltung der Arten nach Anhang I bzw. zum Schutz der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten in international bedeutsamen Feuchtgebieten nach ornithologischen Kriterien zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete in Deutschland als besondere Schutzgebiete ausgewiesen hat,**
- 2. einige bestehende besondere Schutzgebiete flächenmäßig nicht nach ausschließlich ornithologischen Kriterien abgegrenzt hat bzw. die Fläche von einigen ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten nicht nach rein wissenschaftlich begründeten Kriterien reduziert hat und**
- 3. ausgewiesene besondere Vogelschutzgebiete bisher nicht mit einem den Anforderungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 erster Satz der Vogelschutzrichtlinie genügenden rechtlichen Schutzstatus versehen hat, oder jedenfalls dies der Kommission nicht mitgeteilt hat.**

Die Kommission fordert Ihre Regierung gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf, sich binnen zwei Monaten nach Eingang dieses ergänzenden Aufforderungsschreibens hierzu zu äußern.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nach Eingang der Äußerungen oder im Falle, dass innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerungen eingehen, gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Sinne von Artikel 226 abzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

⁵³ Z. B. für das BSG „Dümmer“, DE 3415-401, § 4 der Niedersächsischen Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“, Verordnung vom 19. Juni 1981, ABl. RBHan. 1981/Nr. 15 vom 29. Juni 1981; zum BSG „Emstal von Lathen bis Papenburg“, DE 2909-401, § 5 der Niedersächsischen Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“, Verordnung vom 16. April 1981, Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 19 vom 15. Mai 1981, zum BSG „Viertheimer Waldheide und angrenzende Flächen“, DE 6417-303, Artikel 3 Absatz 2 der Hessischen Verordnung zur Änderung der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“, Verordnung vom 09.12.1992, StAnz. 1/1993, S. 16.

Für die Kommission

[Name des Kommissares]

Mitglied der Kommission

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN WISSENSCHAFTLICHEN QUELLEN

- ABBO - Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin.
- ARGE Baader-Bosch (2001), Ausbauprogramm Flughafen Frankfurt/Main, Band G2, Umweltverträglichkeitsstudie zum Raumordnungsverfahren, Anhang 2.
- Bauer, H.-G., P. Berthold, P. Boye, W. Knief, P. Südbeck & K. Witt (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 8. Mai 2002, Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1994): Beiträge zum Artenschutz 19: Wiesenbrüter (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz / Schriftenreihe; 129).
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1998): Konzept zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Bayern.
- Becker, Martin & Heyne, Karl-Heinz (1994): Verbreitung und Bestandsgröße des Mittelspechtes (*Dendrocopos medius*) im Raum Trier, westliches Rheinland-Pfalz, *Dendrocopos* 21, S. 17-33.
- Belting, C. et al. (2002): Populationsentwicklung und Schutzstrategien für die Wiesenweihe *Circus pygargus* in Bayern; *Ornithologischer Anzeiger* 41: 87-92.
- Boock, Wolfgang (1992), Schutz des Birkhuhns (*Tetrao tetrix*) im ehemaligen Grenzgebiet des Thüringer Schiefergebirges, *Naturschutzreport* 4, 110 - 113.
- Buchmann (2001), Brutbiologie des Steinschmätzers auf intensiv genutzten Ackerflächen in Rheinland-Pfalz.- *Vogelwarte* 41, 1-17
- Doer, D., J. Melter & C. Sudfeldt (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland, *Berichte zum Vogelschutz* 38: 111-155
- Dahlbeck & Breuer (2002): Schutzgebiete nach der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie für den Uhu in der Eifel, *Natur und Landschaft* 12, 500 – 506
- Erdmann, Mario et al. (1995): Bestand und Lebensraum des Birkhuhns (*Tetrao tetrix*) im Thüringer Wald, *Naturschutzreport* 10: 149 - 158.
- Fahl et al. (1998): Das Braunkehlchen im Westerwald, *Fauna Flora Rheinland-Pfalz* 8, 1031-1042.
- Franz, Dieter & Glätzer, Gerd (1994): Erste Abschätzungen der Bestandsentwicklung ausgewählter Vogelarten in Teilabschnitten des ehemaligen Grenzstreifens, *Naturschutzreport* 7, 219 - 231.
- Gerth, H. (1999): Trauerseeschwalben-Schutzprogramm auf Eiderstedt.- *Landpost* vom 25. Juli 1999, S. 90-93.
- Grimmet, R.F.A. & T.A. Jones (1989): Important Bird Areas in Europe. – International Council of Bird Preservation, Technical Publication No. 9.

Grützmann et al. (2002): Ortolan *Emberiza hortulana* und Grauammer *Miliaria calandra* in Niedersachsen: Brutvorkommen, Lebensräume, Rückgang und Schutz - Vogelkundliche Berichte Niedersachsens 34, 69-90.

Hadatsch & Schwaiger (2000): Wiesenbrüter-Monitoring 2000 im Donaumoos, Freisinger Moos und Unteren Isartal, Gutachten im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz.

Heath, M.F. & M.I. Evans (2000): Important Bird Areas in Europe. Priority sites for conservation. Volume 1: Northern Europe. BirdLife Conservation Series Nr. 8, Cambridge, S. 866 ff.

Heath, M.F., Borggreve, C. & Peet, N. (2000a), European Bird Populations. Estimates and Trends. BirdLife Conservation Series Nr. 10, Cambridge.

HGON - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (1993 - 2000): Avifauna von Hessen.

HGON (1995): Haselhühner in Hessen.- Gutachten i.A. der Stiftung Hessischer Naturschutz.

Hölzinger, Jochen et al. (in Vorbereitung): Gebietsvorschlag des Kuratoriums für avifaunistische Forschung e. V. für Baden-Württemberg, vorgesehen als weiterer Band in Hölzinger et al., Die Vögel Baden-Württembergs (seit 1987).

Hötker, H., Köster, H., Seiler, M., Thomsen, K.-M., Grünkorn, T., Kliner-Hötker, B., Knoke, V., Scharrenberg, W. (2001): Wiesenvögel auf Eiderstedt 2001: Bestände, Verbreitung, Habitatwahl, Bruterfolg, Bedeutung des Vertragsnaturschutzes. Bericht für das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. NABU-Institut für Vogelschutz, Bergenhusen.

K. Isselbacher und T. Isselbacher (2001), Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz, Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz, Mainz.

Jöbges & König (2001): Urwaldspecht im Eichenwald. Brutbestand, Verbreitung und Habitatnutzung des Mittelspechts in Nordrhein-Westfalen.- LÖBF-Mitteilungen 2/01, 12-27.

Klaus, Siegfried und Grün Gerhard (1999): Die Vogelwelt des Nationalparks Hainich, Naturschutzreport 15, 99 - 122.

Klaus, Siegfried et al. (1992): Bestand, Reproduktion und Schutz des Auerhuhns in Thüringen, Naturschutzreport 4, 102 - 109.

Köster, H., Nehls, G. & Thomsen, K.-M. (2001): Hat der Kiebitz noch eine Chance? Untersuchungen zu den Rückgangsursachen des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) in Schleswig-Holstein. *Corax* 18, Sonderheft 2: 121-132.

Kraft, M. (1996): Planmäßige Zugvogelbeobachtungen im Naturraum Marburger Lahntal während der Wegzugperiode 1995: Vogelkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 14/1995, 176-187.

ders. (1995): Planmäßige Zugvogelzählungen im Naturraum Marburger Lahntal während der Wegzuperiode 1994. Vogelkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 13/1994: 192-206.

ders. (1994): Planmäßige Zugvogelzählungen im Naturraum Marburger Lahntal während der Wegzugperiode 1993. Vogelkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 12/1993: 239-253.

ders. (1993): Zugvogel-Planbeobachtungen in der Wegzugsaison 1992 im Marburger Lahntal. Vogelkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 11/1992: 238-253.

ders. (1992): Planmäßige Zugvogelbeobachtungen im Naturraum Marburger Lahntal während des Herbstzuges 1991. Vogelkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 10/1991: 244-252.

ders. (1991): Planmässige Vogelzählungen während des Herbstzuges 1990 im Naturraum Marburger Lahntal. Vogelkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 9/1990: 209-217.

ders. (1990): Planmässige Zugvogelbeobachtungen während des Herbstzuges 1989 im Naturraum Marburger Lahntal. Vogelkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 8/1989: 164-173.

Kreuziger (1994), Die Bedeutung der Avizönose der Hammeraue für das Biotopverbundsystem der hessischen Rheinaue, Vogel und Umwelt, 122-145.

Krüger, Ralf M. et al. (1999): Die Wiesenweihe *Circus pygargus* – Brutvogel der Mainfränkischen Platten, Ornithologischer Anzeiger 38: 1-9, von 1994 bis 1998.

Krüger, Thorsten et al. (2000): Die Brutvögel des Voslapper Grodens 2000 (Stadt Wilhemshaven).- Vogelkundliche Berichte Niedersachsen 32, 1-10.

Lang, M. et al. (1996), Kurzbericht zur aktuellen Situation des Ortolans in Franken; II. Ortolan-Symposium Westfalen.

ders. (1990), Verbreitung, Bestandsentwicklung und Ökologie des Ortolans (*Emberiza hortulana*) in Franken; Ökol. Vögel (Ecol. Birds) 12, 1990: 97 – 126;

ders. (2001), Die Situation des Ortolans auf einer repräsentativen Teilfläche seiner fränkischen Population; Gutachten für Reg. v. Unterfranken.

Mädlow, W. & Model, N. (2000): Vorkommen und Bestand seltener Brutvogelarten in Deutschland 1995/96.

Mayr, C. (1991): Europäische Vogelschutzgebiete (IBA) in der Bundesrepublik Deutschland - Entwicklung seit 1990, Berichte der Deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz 30, S. 35 – 53.

Mebis et al. (1997): Zur aktuellen Verbreitung und Bestandssituation des Rauhfußkauzes in Deutschland.- Vogel und Umwelt 9, 5-31.

Melter, J. & Schreiber, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen. Eine kommentierte Gebiets- und Artenliste zur Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Vogelkundliche Berichte Niedersachsen 32,

Sonderheft 1-320.

Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, Antwort vom 17. Juli 2002 zur Großen Anfrage Nr. 1155.

Nehls, G. (2001): Bestandserfassung von Wiesenvögeln in der Eider-Treene-Sorge-Niederung und auf Eiderstedt 1997.- Corax 18, Sonderheft, 27-38.

Nehls et al. (2001): Situation und Perspektive des Wiesenvogelschutzes im Nordwestdeutschen Tiefland.- Corax 18, Sonderheft 2, 1-26.

Richarz, Klaus u. a., Darstellung vogelschutzrelevanter Gebiete und deren Konfliktfelder mit eventueller Windkraftnutzung im Saarland sowie Empfehlungen von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Manuskript, S. 12 f.

Scheller et al. (2001): Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern. Die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. Schwerin.

Scheller et al. (2001a): Verbreitung, Bestandsentwicklung und Lebensraumsituation des Schreiadlers *Aquila pomarina* in Mecklenburg-Vorpommern, Vogelwelt 2001, 233 ff.

Schreiber, M. (1998): Vogelrastgebiete im Grenzbereich zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer an der Unterems und Unterweser.- im Auftrag des NABU und der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung)

ders., (2002): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Rastvögel – Zur avifaunistischen Bedeutung verschiedener Flächen in der Samtgemeinde Dornum. Sachverständige Stellungnahme im Auftrag des Verwaltungsgerichts Oldenburg. 21 Seiten + Anhänge.

Skov et al. (1995): Important Bird Areas in the North Sea, Birdlife International Cambridge.

Struwe-Juhl, B. (2000): Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holstein für rastende Wasservögel – Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 - 1995/96. Corax 18, Sonderheft 1: 1-240.

Sudfeldt, C., D. Doer, H. Hötter, C. Mayr, C. Unselt, A.v. Lindeiner & H.-G. Bauer (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland - überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002), Berichte zum Vogelschutz 38: 17-109.

Theiss, N. (1993): Lebensraum Grenzstreifen. Hohe Siedlungsdichte von Blaukehlchen *Luscinia svecica cyanecula*, Braunkehlchen *Saxicola rubetra* und Schwarzkehlchen *Saxicola torquata* in gleicher Biotopstruktur, Ornithologischer Anzeiger 32, 11 - 16.

Thomsen, K.-M. & Köster, H. (2001): Bestandserfassung von Wiesenvögeln in der Eider-Treene-Sorge-Niederung 1997. Bericht für das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. NABU-Institut für Vogelschutz, Bergenhusen

Uhl, K. (1999): Vorkommen und Bestandsentwicklung des Kranichs *Grus grus* als Brut- und Zugvogel in der Bergbauregion der südwestlichen Niederlausitz, Brandenburg.- Vogelwelt 120, 285-290.

van Hengel, Ulrich und Bellstedt, Ronald (1994), Übungsplätze - eine Chance für die Natur, Naturschutzreport 7, 188 - 196.

Weiss et al., LÖBF-Mitteilung 3/1999, S. 18 f.

Wiesner, J. et al. (1996): Wiesenbrüter und ihr Schutz, Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen, Sonderheft

Zentrale für Wasservogelforschung und Feuchtgebietsschutz in Deutschland (1993): Die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in der Bundesrepublik.

ANHANG 1 - LISTE DER GEMELDETEN BSG

Diese Liste hat eine rein informatorische Funktion. Sie beinhaltet keine Anerkennung bestimmter Gebietsgröße, von Gebietsreduzierungen oder Gebietsrücknahmen.

NI			
2526-401	Untere Seeve und Untere Luhe Ilmenauniederung	871	199912
2509-401	Ostfriesisches Meer	5922	199912
3415-401	Dümmer	4630	199912
3521-401	Steinhuder Meer	5327	199912
4029-401	Okertal bei Vienenburg	470	199912
3530-401	Barnbruch	2112	199912
3431-401	Drömling	4219	199912
3727-401	Lengeder Teiche	145	199912
2931-401	Drawehn	5056	199912
2617-401	Unterweser	4628	200012
3034-401	Nemitzer Heide	1061	199912
3032-401	Landgraben und Dummeniederung	3970	199912
3026-401	Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd	7583	199912
3224-401	Ostenholzer Moor und Meibendorfer Teiche	3376	199912
3124-401	Truppenübungsplatz Bergen	12449	199912
3229-401	Schweimker Moor und Lüderbruch	845	199912
3227-401	Sudheide und Aschanteiche bei Eschede	8514	199912
2719-401	Hammeniederung	6296	199912
2820-401	Wümmewiesen bei Fischerhude	1688	199912
3027-401	Grobe Heide bei Unterlüb und Kiehnmoor	1882	199912
3418-401	Diepholzer Moorniederung	12648	199912
3419-401	Kuppendorfer Böhrde	687	199912
3420-401	Wesertalane bei Landesbergen	579	199912
3825-401	Hildesheimer Wald	1247	199912

3429-401	Grobes Moor bei Gifhorn	2937	199912
3630-401	Lanbwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg	2962	199912
3729-401	Riddagshäuser Teiche	496	199912
3828-401	Heerter See	272	199912
3928-401	Innerstetal von Langelsheim bis Grob Dungen	554	199912
4229-401	Nationalpark Harz	15559	199912
4329-401	Südharz bei Zorge	1164	199912
4223-401	Solling	4060	199912
3627-401	Wendesser Moor	138	200012
3509-401	Engdener Wüste	1006	200012
2524-401	Moore bei Buxtehude	1289	199912
2607-401	Hund und Paapsand	2557	200105
2909-401	Emstal von Lathen bis Papenburg	4574	199912
3513-401	Alfsee	323	199912
2121-401	Untereibe	16715	199912
4426-401	Unteres Eichsfeld	13710	200012
2933-401	Lucie	5201	199912
2723-401	Moore bei Sittensen	1929	200012
3222-401	Untere Allerniederung	5387	199912
2825-401	Lüneburger Heide	23293	199912
2930-401	Ostheide südlich Himbergen	1203	199912
2210-401	Niedersächsisches Wattenmeer	259892	199912
2213-401	Wangerland	1928	199912
2408-401	Westermarsch	2538	200012
2508-401	Krummhörn	3542	200012
2410-401	Ewiges Meer	1286	199912
2709-401	Rheiderland	8685	199912
2611-401	Fehntjer Tief	2313	199912
4225-401	Leinetal bei Salderhelden	1129	199912

2609-401	Emsmarsch von Leer bis Emden	3223	199912
2816-401	Hunteniederung	1080	199912
2916-401	Hasbruch	630	199912
3408-401	Dalum – Wietmarscher Moor und Georgsdorfer	2678	199912
2911-401	Esterweger Dose	6441	199912
3110-401	Tinner Dose	3955	199912
	Summe	500854	

ANHANG 2 - IBA-GEBIETE NACH IBA 2000, DIE NICHT ALS BSG AUSGEWIESEN WURDEN.

IBA-Code	IBA-Name	BL	Fläche (in ha)	IBA-Kriterien
DE077	Aper Tief	NI	1900	C6
DE078	Alte Piccardie	NI	1450	C6, C7
DE079	Klein- und Großringer Wösten	NI	1200	B1i, C3
DE081	Groß Fullener Moor	NI	1500	A4i, B1i, B2, C2, C3
DE084	Leda-Jümme-Niederung	NI	5500	B2
DE086	Wesuwer Brook	NI	600	A4i, B1i, B2, C2, C3
DE087	Süd- und Mittelradde- und Markaniederung	NI	2720	B2, C6
DE091	Engerhafer Meede	NI	2000	A4i, A4iii, B1i, B2, C3, C4, C6
DE093	Butjadingen	NI	10484	A4i, A4iii, B1i, B2, C3, C4, C6
DE094	Norden-Esens, binnendeichs	NI	9948	A4i, A4iii, B1i, B2, C3, C4, C6
DE109	Wümmeniederung / St. Jürgensland	NI	2912	A4i, B1i, B2, C2
DE111	Land Wursten	NI	6647	A4iii, C4
DE112	Gandersum/Lange Maar	NI	3500	A4i, A4iii, B1i, B2, C2, C3, C4

ANHANG 3 - IBA-GEBIETE NACH IBA 2002, DIE NICHT ALS BSG AUSGEWIESEN WURDEN.

IBA-Code	IBA-Name	BL	Fläche (in ha)	Fläche-Bemerkungen	IBA-Kriterien
DE077	Aper Tief	NI	2103		C6
DE079	Klein- und Großringer Wösten	NI	1166		B1i, C3
DE081	Groß Fullener Moor	NI	6683		A4i, B1i, B2, C2, C3
DE086	Wesuwer Brook	NI	1863		A4i, B1i, B2, C2, C3
DE087	Süd- und Mittelradde- und Markaniederung	NI	6384		B2, C6
DE091	Engerhafer Meede	NI	2625		A4i, A4iii, B1i, B2, C3, C4, C6
DE093	Butjadingen	NI	13452		A4i, A4iii, B1i, B2, C3, C4, C6
DE094	Norden-Esens, binnendeichs	NI	10485		A4i, A4iii, B1i, B2, C3, C4, C6
DE109	Wümmeniederung / St. Jürgenland	NI	2730		A4i, B1i, B2, C2
DE111	Land Wursten	NI	7413		A4iii, C4
DE112	Gandersum/Lange Maar	NI	3734		A4i, A4iii, B1i, B2, C2, C3, C4
DE333	Rysumer Nacken	NI	1275		A4i, A4iii, B1i, B2, C3, C4
DE337	Eschebrügger Wösten	NI	1119		A4i, B1i, C3
DE342	Drennhauser Hinterdeich	NI	370		C6
DE351	Mittleres Wietingsmoor	NI	2036		C6
DE354	Leinetal Koldingen-Ruthe	NI	620		C6
DE359	Braunschweiger Rieselfelder	NI	251		C6
DE366	Niedersächsische Nordsee vor den ostfriesischen Inseln	NI	70000	ohne Landanteile	A4i, A4iii, B1i, C2, C3, C4, C6
DE369	Voslapper Groden	NI	796		C6

IBA-Code	IBA-Name	BL	Fläche (in ha)	Fläche- Bemer- kungen	IBA-Kriterien
DE370	Beppener Bruch	NI	3251		C6
DE633	Oppenweher Moor	NI, NW	1752	(NI: 1.265; NW: 487)	C6

ANHANG 4 - ÜBERSICHTSLISTE

Übersichtsliste der Gebiete, die bei der Prüfung der Gebietsmeldung durch die Kommission in Bezug auf Nachmeldung oder Erweiterung aufgefallen sind. Sie ist im Zusammenhang mit dem Text der ergänzenden Aufforderung zur Stellungnahme zu lesen.

Diese Liste erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder abschließend zu sein. Sie entbindet die Bundesrepublik Deutschland nicht von der Verpflichtung, selber die für die Erhaltung von Vögeln zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu identifizieren.

Hamburg - Niedersachsen

Gebietsname	Schlüsselarten (BP)	Bemerkung
Hamburg: Moorgürtel	Wachtelkönig und weitere Wiesenvögel	Erweiterung des BSG DE 2524-401 in HH
Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg	Mittelspecht, Grauspecht	
Voslapper Groden	Rohrdommel (2-3), Tüpfelralle (bis 16), Blaukehlchen (91), Wasserralle (54), Schilfrohrsänger (50) u.a.	
Ackerlandschaften in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Nienburg und Diepholz	Ortolan	
Krummhörn-Westermarsch einschl. Wybelsumer Polder	Blaukehlchen (> 200 BP über das BSG hinaus), Gänse, Wiesenbrüter, Säbelschnäbler, Goldregenpfeifer	
Gebiet Norden-Esens	Nonnengans (>1% Flyway-Pop.), div. Larolimikolen, Blaukehlchen (150)	
Aper Tief	Kampfläufer (5-8 Weibchen 1995-97), Uferschnepfe (107), Rotschenkel(35), Kiebitz (243), Rohrweihe (4)	
Süd-/Mittelradde- und	Wiesenvögel: Brachvogel (86),	

Markaniederung	Rohr- und Wiesenweihe (bis 4), Wachtelkönig (>5), Uferschnepfe (150), Kiebitz (>600)	
Solling	Rotmilan, Schwarz-, Grauspecht, Sperlingskauz, Uhu, Neuntöter u.a.	
Leda-Jümme-Niederung	Uferschnepfe (194), Rotschenkel (36), Bekassine (30), Weißstorch (2), Rohrweihe (3), Rastvögel	
Butjadingen	Uferschnepfe (178), Rotschenkel (83), Bekassine (30), Rohrweihe (2), Rastvögel	
Leeg-, Melm-, Kuhdammmoor	Wiesen- und Rohrweihe (je 2), Uferschnepfe (83), Rotschenkel (22), Bekassine (29), Schwarzkehlchen (50) u.a.	
Börsteler Wald und Moore	Ziegenmelker (19), Heidelerche (10), Schwarzspecht, Neuntöter	
Schneckenbruch	Uferschnepfe (38), Brachvogel (10)	
Geesteniederung/Sellstedter See	s. Text	
Huvenhoopsmoor und Breddorfer Wiesen	s. Text	
Drennhausener Hinterdeich	Weißstorch (9, Nahrungsgebiet), Rohr- und Wiesenweihe (3/2 BP), Zwergseeschwalbe, Neuntöter u.a.	
Ekelmoor	Kranich (8)	
Wietings-/Freistätter Moor	Ziegenmelker (ca. 50), Kranich (1), Neuntöter, Krickente (ca. 50) u.a.	
Hildesheimer Wald	s. Text	
Rysumer Nacken (Ems- Ästuar), Jadebusen binnendeichs, Butjadingen, Einswarder/Tegeler Plate, Gandersum/Lange Maar (in funktionaler	Rastgebiete mit internationaler Bedeutung	

Beziehung zum BSG Rheiderland, v.a. für Gänse), Nordsee vor den ostfriesischen Inseln		
--	--	--